

9 Kundenschutz / Mitarbeiterschutz

- 9.1 Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass durch den Abschluss dieses Vertrages ein besonderes Vertrauensverhältnis begründet wird, weil der Auftragnehmer in ein streng vertrauliches Beratungsverfahren des Auftraggebers sowie in seine Geschäftsverbindungen und Mandanteninteressen eingeweiht wird. Eine Ausnutzung und Verwertung dieser Kenntnisse durch den Auftragnehmer außerhalb dieses Vertrages wird nicht nur die berechtigten Geschäftsinteressen des Auftraggebers in erheblicher Weise beeinträchtigen, sondern auch zu Schäden führen. Deshalb verpflichtet sich der Auftragnehmer, innerhalb von 18 Monaten nach Beendigung Vertrages nicht direkt oder über dritte für den Kunden des Auftraggebers (Mercedes-Benz AG – GSP) tätig zu werden.

10 Schlussbestimmungen

- 10.1 Bei Arbeiten in den Räumen des Auftraggebers oder seines Mandanten sind vom Auftragnehmer und seinen Erfüllungsgehilfen die jeweils geltenden Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften sowie Ordnungsbestimmungen einzuhalten.
- 10.2 Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 10.3 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Eine ganz oder teilweise unwirksame und undurchführbare Bestimmung gilt - wie hiermit ausdrücklich vereinbart wird - als dahin abgeändert, dass sie in größtmöglichem zeitlichen und sachlichen Umfang erhalten wird, der nach dem anwendbaren Recht zulässig ist. Auf jeden Fall sind die Parteien verpflichtet, anstelle einer unwirksamen und undurchführbaren Bestimmung eine Ersatzklausel zu vereinbaren, die in zulässiger und durchführbarer Weise die Vertragslücke im Sinne des Vertrages schließt.
- 10.4 Der Gerichtsstand ist Hamburg.

Hamburg, 04.12.2019

München, 5.12.2019

Ronald Fischer

CHANGEPOINT TECHNOLOGY GMBH
Andreas Zimmermann

Ronald Fischer